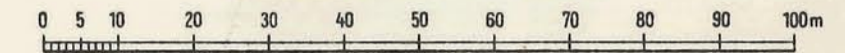


Abzeichnung Bebauungsplan XI-120

für das Gelände
zwischen

Winterfeldtstraße, Goltzstraße, Hohenstaufenstraße und Habsburgerstraße im Bezirk Schöneberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet	(§ 4 Bau NVO)	
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze		III
Grundflächenzahl		0,4
Geschoßflächenzahl		0,2
Geschlossene Bauweise		9
Baugrenze	§ 23 der Bau NVO	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN	35,4

Planunterlage

Öffentliches Gebäude	
Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschoßzahl	IV
Mauer	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Aufgestellt: Berlin-Schöneberg, den 23. Mai 1967

Bezirksamt Schöneberg, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

gez. Teich
Amtsleiter

gez. Lür
Amtsleiter

gez. Kabus
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28.8.1967 erhalten
und wurde in der Zeit vom 29.8. bis 29.9.1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 19. Januar 1968

Bezirksamt Schöneberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

gez. Lür
Amtsleiter

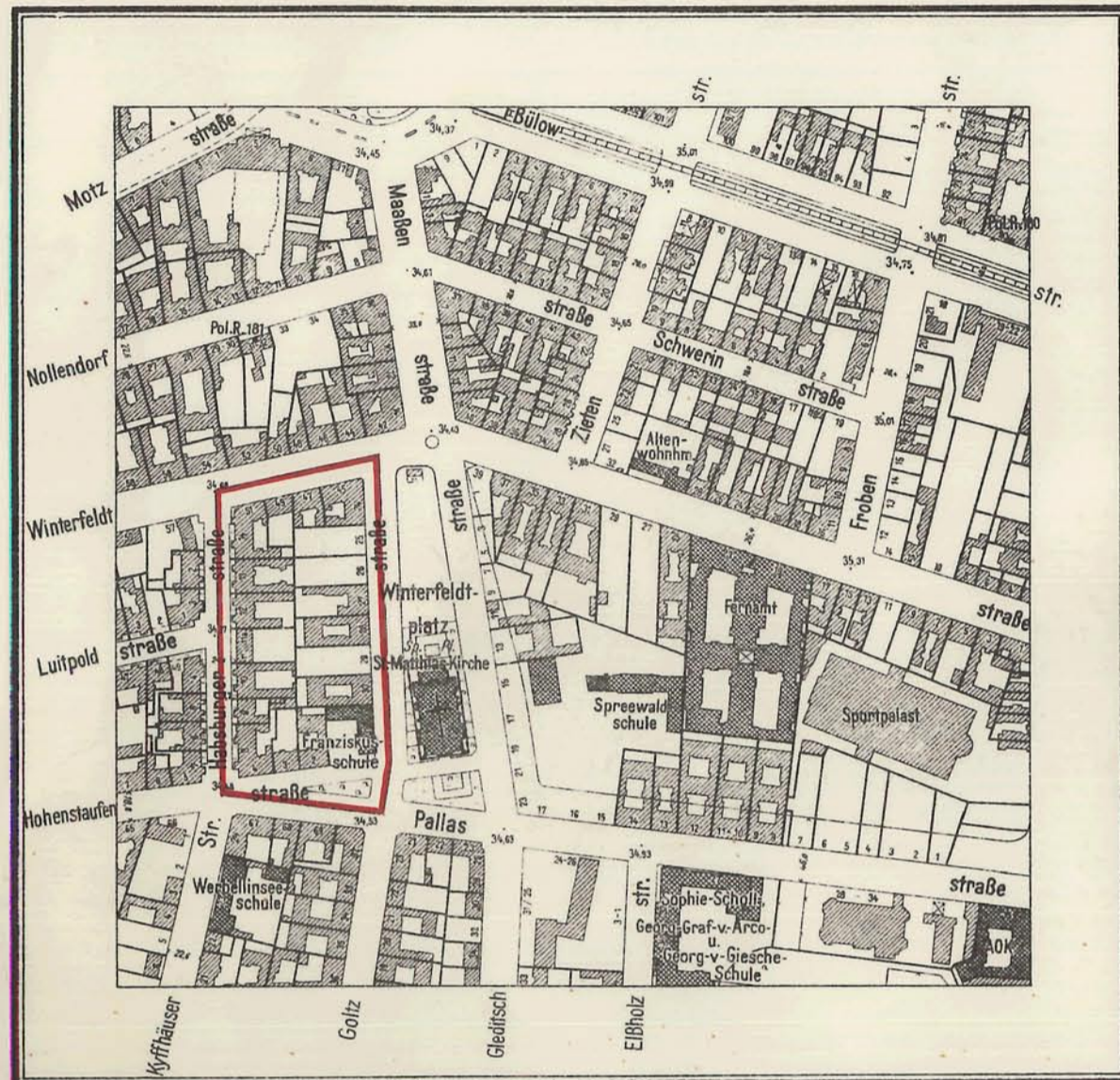
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 26. April 1968
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

Die Verordnung ist am 10.5.1968 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 530 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:5000



Planergänzungsbestimmungen

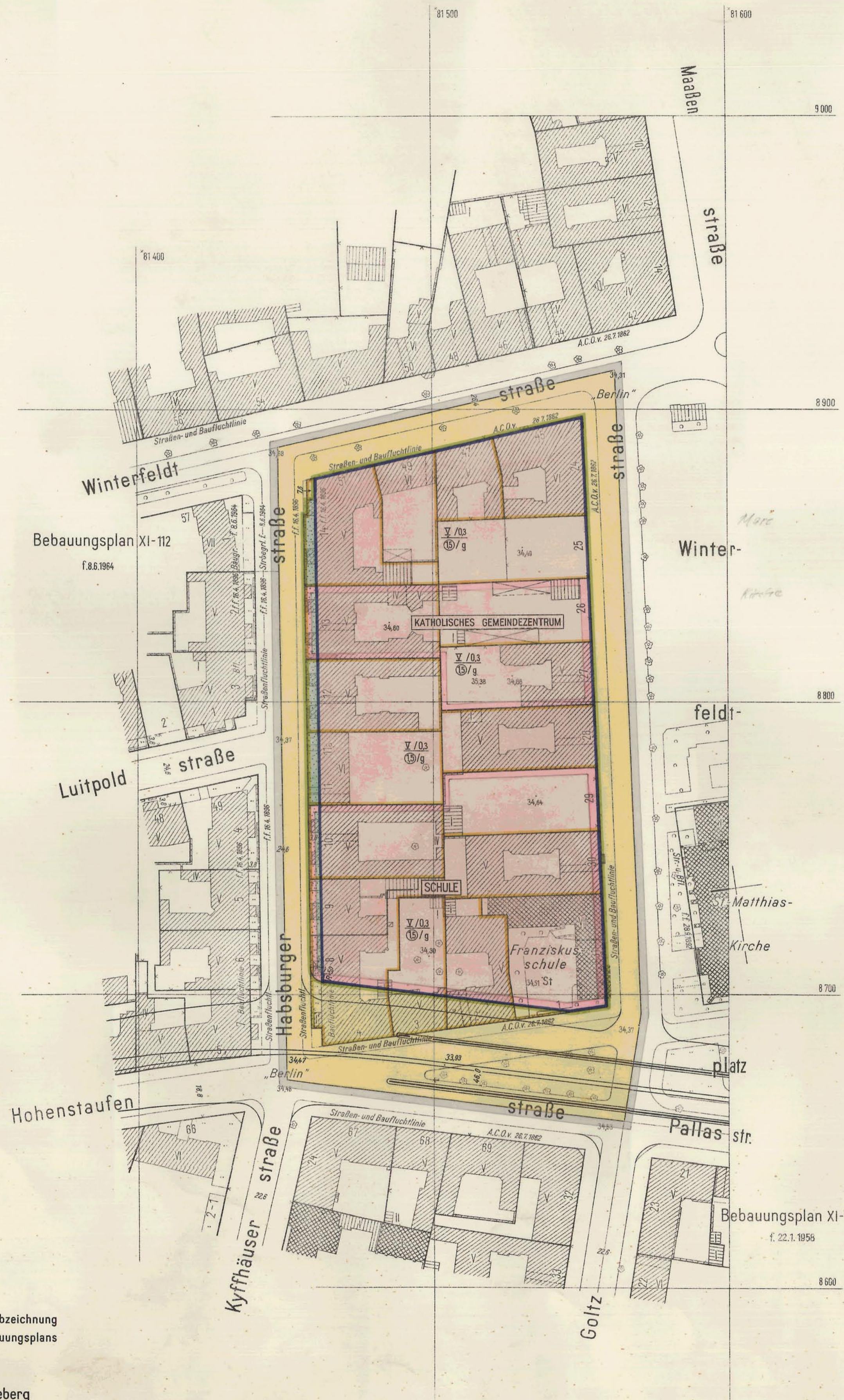
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die Bebauungstiefe beträgt 13 m gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Schöneberg, den
Bezirksamt Schöneberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt



gez. Teich
Obervermessungsrat



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis